



An

Bundesnetzagentur BNetzA  
Geschäftsstelle der Beschlusskammern  
Bonn

ÖBB-Produktion GmbH

1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2

Datum 20.3.2019

Betr.: Stellungnahme zu Konsultationsdokument betreffend Az. BK6-19-016  
Festlegungsverfahren zur Regelung des Zugangs zum Bahnstromnetz  
der DB Energie GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖBB-Produktion ist seit 2017 als Halter von 700 Lokomotiven Anschlussnehmer im DB-Netz und somit an den komplexen Prozessen infolge des neuen Netzzugangsmodelles beteiligt. Im Hinblick auf unsere bisherigen praktischen Erfahrungen als „Dritt“ (nicht DB)-Halter mit einer Vielzahl wechselnder Nutzer sehen wir die vorgesehene Weiterentwicklung äußerst kritisch.

Grundsätzlich:

Wieso ist der Halter für die Klärung von Zuordnungsproblemen verantwortlich?

Ist es nicht Aufgabe des BNB (mit Hilfe der Trassenabrechnungsdaten der DB Netze Fahrweg) fehlende Zuordnungen zu clearen?

Unserer Meinung nach besteht im vorgeschlagenen Modell ein krasses Missverhältnis zwischen den Pflichten und den Rechten des Halters. Bei diesen kurzen Fristen müsste der Halter auch die entsprechende Kompetenz im Prozess erhalten (v.a. Recht zur Sendung von Zuordnungen).

Zu einigen konkreten Punkten:

S.17, Abb3. Die Fristen erscheinen im neuen Modell grsl. unausgewogen. Es besteht ein Missverhältnis zwischen der zu kurzen Phase der Zuordnungsdatennacherhebung (dabei werden mengenentscheidende Daten bereits endgültig ausgetauscht) und zu langer zweiter Clearingphase.

Es ist eine Angleichung der Fristen für die Sendung von Zuordnungsereignissen und der Übermittlung (bzw. Verarbeitung) der Energieverbrauchs-Messwerte erforderlich, damit nach Ende der Zuordnungsdatennacherhebung keine zusätzlichen Verbrauchsmengen in der

Konsultationsverfahren\_DBNAG.docx, extern

ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH, Firmensitz: 1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2

FN 249666 g, HG Wien, UID ATU: 58119413

UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT88 1200 0506 6263 2601, BIC: BKAUATWW

Basiszuordnung aufscheinen. Deshalb ist die nachträgliche Messwertverarbeitung für die durch Zuordnungen gedeckte Zeiträume zu begrenzen.

2.1.3.1: Als „nicht zuverlässig“ codierte GPS-Informationen dürfen durch den BNB nicht ungeprüft für abrechnungsrelevant erklärt werden. Hierfür ist noch eine klare Regelung (z.B. inkl. befristeter Messwertfortschreibung) erforderlich, die Vorgabe im entsprechenden UIC-Leaflet lässt zu viel Interpretationsspielraum offen.

2.1.3.2: Es ist unklar, wie Fahrzeugstatusinformation zeitnah vom Nutzer an den BNB übermittelt werden sollen.

Bei kurzfristiger Implementierung des vorgeschlagenen Prozesses besteht u.E. ein erhebliches Risiko des Prozessversagens durch zu kurze Clearingfristen (v.a. Zuordnungsdatennacherhebung mit acht Tagen deutlich zu kurz).

Wir ersuchen die v.g. offenen Fragen bzw. Bedenken bei der weiteren Vorgangsweise zu berücksichtigen und zumindest eine ausreichende Vorlaufzeit vor Einführung zusätzlicher Halterverpflichtungen vorzusehen, um uns die Erstellung der dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und IT-Unterstützungen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

